



Kiel, 06. Juli 2005

## Dienstanweisung

### zur Aktivierungsmaßnahme für Neuantragsteller

Täglich stellen vermehrt Menschen in den Jobcentren Neuanträge auf Leistungen nach den SGB II, obwohl bisher von ihnen weder Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion über möglichen Leistungsmissbrauch hat sich das Jobcenter.Kiel dazu entschieden, diesen Menschen ein sofortiges Maßnahmeangebot für Neuantragsteller zu unterbreiten.

Diese Dienstanweisung regelt hierzu das Leistungsrechtliche Verfahren

#### 1. Personenkreise

- A) Erwerbsfähige hilfebedürftige Erwachsene unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung und Erwerbsfähige hilfebedürftige Erwachsene über 25 Jahre, die:
- Keine Sozialhilfe bezogen haben,
  - Kein Arbeitslosengeld bezogen haben,
  - Keine Arbeitslosenhilfe bezogen haben,
  - Nicht der vermittelrischen Betreuung der Bundesagentur (Nichtleistungsempfänger) unterlegen haben,
  - Ihre Kinder schon anderweitig betreuen lassen (Betreuung sichergestellt),
  - Körperlich in der Lage sind an einer Maßnahme teilzunehmen.
- B) Erwerbsfähige hilfebedürftige Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung unter 25 Jahren die:
- Keine Sozialhilfe bezogen haben,
  - Nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft waren,
  - Kein Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezogen haben,
  - Keine Arbeitslosenhilfe bezogen haben,
  - Nicht der vermittelrischen Betreuung der Bundesagentur (Nichtleistungsempfänger) unterlegen haben

## **2. Verfahrensablauf**

### **Personenkreise A)**

Bei persönlicher Vorsprache in der Geschäftsstelle wird dieser Personenkreis identifiziert und direkt ohne Aushändigung des Antrages an die zuständige Integrationsfachkraft weitergeleitet.

Durch die Integrationsfachkraft wird dem Kunden schriftlich das Angebot der Aktivierungsmaßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung vor Aushändigung des Antrages unterbreitet.

Es sind folgende Fallgestaltungen denkbar:

1. Der Kunde hat die Möglichkeit per Unterschrift seiner Beteiligung zuzustimmen.
  - *Hier ist ein Antrag aufzunehmen / auszuhändigen.*
  
2. Der Kunde lehnt die Maßnahme ab. Die Rechtsfolgen sind ihm geläufig.
  - *Hier sind durch die IFK die Personendaten im Antrag zu erfassen und der Antragvordruck zusammen mit der Erklärung über die Nichtteilnahme an die Leistungsabteilung zu geben. Durch die Leistungsabteilung wird eine Ablehnung gefertigt.*
  
3. Der Kunde lehnt die Maßnahme ab und erklärt auf seine Antragstellung zu verzichten.
  - *Die Verzichtserklärungen verbleiben im Sozialzentrum.*

### **Personenkreis B)**

Bei persönlicher Vorsprache in der Geschäftsstelle wird dieser Personenkreis identifiziert. Es wird ein Antrag aufgenommen und die Personen werden direkt mit dem als Anlage beigefügten Laufzettel an das JugendlichenJobCenter.kiel verwiesen. Erst nachdem der Laufzettel durch das JugendlichenJobcenter.kiel (telefonisch) bestätigt wird, ist der Antrag an die Leistungsabteilung weiter zu geben.

### **3. Abbruch während Maßnahme**

Der Träger ist laut Leistungsvereinbarung verpflichtet, unverzüglich der IFK Ausschlüsse / Abbrüche unter Benennung des Grundes mitzuteilen. Der EHB ist durch die IFK mit **Rechtsfolgenbelehrung nach den §§ 60 / 66 SGB I einzuladen**. Die IFK prüft bei Vorsprache den wichtigen Grund und teilt **unverzüglich** der Leistungsabteilung ihre Entscheidung mit.

Sollte der EHB zur Einladung nicht erscheinen, teilt die IFK dies der Leistungsabteilung **unverzüglich** mit. Von dort wird die Leistung dann entzogen.

### **4. Inkrafttreten der Dienstweisung**

Diese Dienstweisung tritt ab dem 01.07.2005 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 25.12.2005

#### **Anlage:**

- Angebot der Aktivierungsmaßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung
- Laufzettel „Maßnahmeangebot für Neuantragsteller“ für das JugendlichenJobcenter.kiel

Gerwin Stöcken

Geschäftsführer GS

Michael Stremlau

Geschäftsführer GA



## **Sehr geehrte/r AntragstellerIn**

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt dürfen Ihnen nur erbracht werden, soweit ihre Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.**

**Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit nutzen. Insbesondere müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.**

**Wir bieten Ihnen heute unsere Aktivierungsmaßnahme für Neuantragsteller an. Feinziel dieser Maßnahme ist im Ergebnis eine Stärken/Schwächenanalyse von Ihnen. Diese Analyse ist für eine verbesserte Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unerlässlich. Der genaue Inhalt der Maßnahme wird Ihnen von Ihrer Integrationsfachkraft erläutert.**

**Lehnen Sie diese Maßnahme ab, sind Sie nicht bereit alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu nutzen. Der von Ihnen gestellte Antrag muss dann leider abgelehnt werden. Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind die §§ 2 Abs.1, 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 des zweiten Sozialgesetzbuches (SGBII).**

- Ich habe den oben aufgeführten Text verstanden und werde an der Maßnahme teilnehmen.
- Ich habe den oben aufgeführten Text verstanden und werde an der Maßnahme nicht teilnehmen. Die daraus entstehenden Rechtsfolgen sind mir geläufig.
- Ich habe den oben aufgeführten Text verstanden, werde an der Maßnahme nicht teilnehmen und verzichte hiermit auf meine Antragstellung für Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Kiel den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers